

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER
QUICK MOVE GMBH, KÖLN

I. ALLGEMEINES

§ 1

ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Quick Move GmbH und dem jeweiligen Vertragspartner haben diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) neben den zwingenden bzw. verbleibenden gesetzlichen Regelungen zur alleinigen Grundlage.
- (2) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung.
- (3) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Vertragspartners eine Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen oder eine Lieferung eines Vertragspartners vorbehaltlos annehmen.
- (5) Die unter Ziffer II. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Allge-

meinen Verkaufsbedingungen finden Anwendung, wenn die Quick Move GmbH als Verkäuferin/Lieferantin gegenüber dem Vertragspartner (Kunden) in Bezug auf das jeweilige Geschäft auftritt.

- (6) Die unter Ziffer III. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung, wenn die Quick Move GmbH als Käuferin/Bestellerin gegenüber dem Vertragspartner (Lieferanten) in Bezug auf das jeweilige Geschäft auftritt.
- (7) Diese Bedingungen werden stets und bei jedem Vertragsabschluss in der Fassung wirksam, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt. Bei Rahmenverträgen gilt eine neue Fassung mit der Anzeige durch die Quick Move GmbH gegenüber dem Vertragspartner, als wirksam vereinbart.

§ 2

SCHRIFTFORMERFORDERNIS

Sämtliche zwischen der Quick Move GmbH und dem Vertragspartner abgegebenen Erklärungen/ getroffenen Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern in diesen AGB nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Schriftform bedürfen insbesondere – aber nicht abschließend – die folgenden Erklärungen/Abreden:

- a) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner, insbesondere soweit diese von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen;

- b) Abgabe von Angeboten durch einen Vertragspartner;
- c) Bestätigung der Durchführung eines Auftrages durch die Quick Move GmbH, soweit der Auftrag nicht durch Erbringung der Leistung angenommen wird. Klarstellend wird festgehalten, dass ein bloßes Schweigen auf ein Angebot eine Verpflichtung der Quick Move GmbH nicht begründen kann;
- d) jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 3

GEISTIGES EIGENTUM

- (1) An Angeboten, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen und sonstigen Unterlagen - auch in elektronischer Form -, behält sich die Quick Move GmbH alle Eigentumsrechte vor. Dies gilt auch für das geistige Eigentum (insbesondere für gewerbliche Schutzrechte, das Urheberrecht, sowie das in den Unterlagen enthaltene Know-how) und etwaige Nutzungsrechte daran. Allein mit der Überlassung von Unterlagen ist keine Übertragung geistigen Eigentums oder von Nutzungsrechten daran verbunden. Nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung darf der Vertragspartner überlassene Unterlagen für Dritte zugänglich machen; er hat sie ansonsten streng vertraulich zu behandeln.
- (2) Von der Quick Move GmbH überlassene Unterlagen sind nach Vertragsschluss auf Verlangen der Quick Move GmbH oder für den Fall, dass kein Vertrag zustande kommt, unaufgefordert an die Quick Move GmbH zurückzugeben.

- (3) Für jeden Verstoß gegen die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung wie sie sich aus diesen Bedingungen ergibt, hat der Vertragspartner Schadensersatz an die Quick Move GmbH zzgl. einer Pauschale von 10 % des Rechnungsbetrages zu zahlen.
- (4) Der Vertragspartner übernimmt die volle Verantwortung und Haftung für die ihm obliegenden Angaben und von ihm zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, Plänen, Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster oder dergleichen.
- (5) Soweit der Vertragspartner eine Veränderung und/oder Verbesserung der von der Quick Move GmbH gelieferten Ware ohne Zutun der Quick Move GmbH entwickelt, so ist der Vertragspartner verpflichtet, der Quick Move GmbH ein unentgeltliches und räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an dieser Verbesserung einzuräumen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragspartner für die Verbesserung ein gewerbliches Schutzrecht anmeldet oder anmelden kann.

§ 4

GERICHTSSTAND - ERFÜLLUNGORT

- (1) Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. In Ergänzung zu Satz 1 sind wir jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Quick Move GmbH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Aus-

schluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes.

- (3) Sofern nicht schriftlich abweichend von uns bestätigt, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.

II. ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

§ 5

ANGEBOT – ANGEBOTSUNTERLAGEN

- (1) Ist eine Bestellung eines Kunden als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die Quick Move GmbH dieses innerhalb von 10 Werktagen annehmen.
- (2) Angebote der Quick Move GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn die Quick Move GmbH dem Kunden die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen etc. überlassen hat. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden), ebenso Erklärungen unserer Vertreter werden erst durch eine schriftliche Bestätigung für die Quick Move GmbH rechtsverbindlich.
- (3) Der Vertrag kommt erst mit der Annahme des Angebotes des Kunden durch die Quick Move GmbH in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Die Quick Move GmbH kann eine Auftragsbestätigung abweichend von Satz 1 auch durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklären.

- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 6

PREISE – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Alle Preise verstehen sich in Euro.
- (2) Eine Zahlung mit Wechseln oder Schecks ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ / „ex works“ gemäß Incoterms 2010 und exklusive Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, jeder Art von Steuern oder Gebühren, Abgaben, Zollkosten oder ähnlichem. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit sie nicht vom Kunden zu tragen sind.
- (4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (5) Die von uns in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind nur gültig, soweit die Lieferung im in der Bestellung angegebenen Umfang ausgeführt werden kann.
- (6) Teillieferungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (7) Ein Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn er zuvor von uns in schriftlicher Form genehmigt wurde.

- (8) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis wie folgt in Raten zu zahlen: 30% mit Auftragsannahme, 40% mit Vorabnahme, 30% mit Abnahme. Findet keine Vorabnahme statt, so tritt an deren Stelle die Bereitstellung der Lieferung zur Abholung. Die jeweilige Rate ist ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (9) Sämtliche Zahlungen des Kunden werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zunächst auf Zinsen und Kosten und sodann auf unsere älteste Forderung gegenüber dem Kunden angerechnet.
- (10) Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir ausdrücklich berechtigt neben den Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- (11) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, stellt er seine Zahlungen ein oder liegen Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich mindern, so sind sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig. Die Ausführung einer weiteren Lieferung kann in diesem Fall von einer Vorauszahlung durch den Kunden abhängig gemacht werden.
- (12) Im Falle größerer Vorfinanzierungen durch die Quick Move GmbH, können vom Kunden Vorauszahlungen verlangt werden.
- (13) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Aus-

übung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7

ZULASSUNG – EXPORT

- (1) Die Verantwortung für die Zulassung der von der Quick Move GmbH gelieferten Ware trifft im In- und Ausland den Kunden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die zwingenden Vorschriften des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Wird die Ware durch oder auf Anweisung des Kunden ins Ausland exportiert, so obliegt es alleine dem Kunden, notwendige Dokumente für die Ausfuhr/Einfuhr und Zulassungen für das Bestimmungsland zu beschaffen.
- (3) Entstehen im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung einer Lieferung öffentliche Abgaben außerhalb Deutschlands, so hat diese ausschließlich der Kunde und nicht die Quick Move GmbH zu zahlen. Die Quick Move GmbH ist insoweit von jedweder Zahlungsverpflichtung freizustellen.

§ 8

LIEFERZEIT

- (1) Soweit nicht von der Quick Move GmbH ausdrücklich und in Schriftform abweichend erklärt, sind sämtliche Liefertermine und -fristen unverbindlich.

- (2) Die Einhaltung von verbindlichen Lieferzeiten und -terminen durch die Quick Move GmbH setzt voraus, dass alle maßgeblichen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Kunde sämtliche ihm auferlegten Pflichten und Obliegenheiten, wie z. B. die Übersendung von notwendigen Unterlagen, Genehmigungen, Bescheinigungen, Plänen, Freigaben oder auch den Eingang einer vereinbarten Anzahlung, erfüllt hat. Hat der Kunde diese Pflichten oder Obliegenheiten nicht erfüllt, so hat die Quick Move GmbH eine Verzögerung nicht zu vertreten.
- (3) Im Falle einer nicht durch die Quick Move GmbH zu vertretenden Verzögerung verlängert sich die Lieferzeit bzw. der Liefertermin angemessen. Diese Verlängerung gilt auch dann, wenn sich die Quick Move GmbH bei Beginn derartiger Umstände im Verzug befindet, d. h. während der Dauer derartiger Umstände sind die Rechtsfolgen des Verzugs ausgesetzt. Nicht zu vertreten hat Quick Move GmbH neben den zuvor in Absatz 2 benannten Gründen insbesondere Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Ausbleiben der Leistungen von Zulieferern, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung der Ware erheblichen Einfluss haben. Grundsätzlich wird die Quick Move GmbH den Kunden über derartige Umstände unverzüglich unterrichten.
- (4) Sofern in § 8 Absatz 2, 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebene Ereignisse der Quick Move GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwe-

ren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Quick Move GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- (5) Kommt ein Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Quick Move GmbH aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist die Quick Move GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 9

LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG

- (1) Die Lieferung erfolgt durch Bereitstellung der Ware zur Abholung durch den Kunden an dem in der Auftragsbestätigung genannten Ort, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Transport ist nicht Bestandteil unseres Liefer- und Leistungsumfanges, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.
- (3) Die Verpackung der Ware erfolgt in handelsüblicher und sachgerechter Weise nach freier Wahl der Quick Move GmbH unter angemessener Berücksichtigung der jeweiligen Umstände.
- (4) Mit der Bereitstellung der Ware ab Werk der Quick Move GmbH (Ex Works Incoterms 2010) gehen die Gefahren grundsätzlich auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig von der gewählten Versandart. Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, gehen die Gefahren mit der Abnahme über.

- (5) Soweit eine Verzögerung der Abnahme eintritt, die nicht von der Quick Move GmbH zu vertreten ist, gehen die Gefahren mit der Anzeige der Abnahmebereitschaft durch die Quick Move GmbH auf den Kunden über. In diesem Fall ist die Quick Move GmbH auch berechtigt, nach angemessener Fristsetzung über die Ware anderweitig zu verfügen und den Kunden mit anderer Ware in angemessener neuer Frist zu beliefern.

§ 10

VERPACKUNGSKOSTEN/VERSICHERUNG

- (1) Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden wird die Quick Move GmbH die Versicherungen abschließen, die der Kunde verlangt.
- (2) Für die Kosten von Verpackung und deren Rücknahme gelten gesonderte Vereinbarungen.

§ 11

ÄNDERUNGSWÜNSCHE

- (1) Die Quick Move GmbH ist nicht verpflichtet, etwaige Änderungswünsche des Kunden nach Vertragsabschluss zu berücksichtigen.
- (2) Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen haben zur Folge, dass die Quick Move GmbH die Belieferung aussetzen kann, bis die Änderungswünsche hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und ihrer Auswirkungen, insbesondere auf die Kosten- und Terminsituation, geprüft wurden.
- (3) Die Änderungen werden erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die

Quick Move GmbH verbindlich. Die Quick Move GmbH kann sodann Lieferfristen und - Termine angemessen verlängern, um die Änderungen umzusetzen.

- (4) Lehnt die Quick Move GmbH eine Änderung ab, so steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag zu kündigen bzw. von diesem zurückzutreten. Im Gegenzug schuldet der Kunde der Quick Move GmbH im Falle eines Rücktritts die vereinbarte Vergütung, wobei sich die Quick Move GmbH jedoch dasjenige anrechnen lassen muss, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach der Quick Move GmbH 10 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Bestellung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Es bleibt der Quick Move GmbH vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

§ 12

INBETRIEBNAHME

(SOFERN VERTRAGSBESTANDTEIL)

- (1) Eine Inbetriebnahme durch die Quick Move GmbH kann der Kunde nur verlangen, wenn dies ausdrücklich und in schriftlicher Form zwischen den Parteien vereinbart ist.
- (2) Der Termin für die Inbetriebnahme wird zwischen uns und dem Kunden mit einem Vorlauf von zumindest 20 Werktagen vereinbart.
- (3) Vom Kunden beizubringende Unterlagen müssen spätestens zur Inbetriebnahme vorliegen.

- (4) Die Inbetriebnahme erfolgt frühestens nach Montage und sobald alle fälligen Zahlungen an die Quick Move GmbH ausgeführt und bei uns eingegangen sind.
- (5) Die Inbetriebnahme dient dazu, den möglichst optimalen Betrieb des Transportsystems sicherzustellen. Entsprechend behält sich die Quick Move GmbH das Recht vor, während der Inbetriebnahme Ergänzungen oder Änderungen am Transportsystem vorzunehmen.
- (6) Der Kunde hat die Rahmenbedingungen für eine störungsfreie Inbetriebnahme zu schaffen und trägt Sorge für die sichere Aufnahme des Dauerbetriebs.

§ 13

SOFTWARE

- (1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der gelieferten Software eingeräumt. Sie wird zur Verwendung ausschließlich auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Quick Move GmbH zu verändern.
- (2) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei der Quick Move GmbH bzw. beim Softwarelieferanten der Quick Move GmbH. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 14

ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

- (1) Leistungen, die im Vertrag nicht explizit aufgeführt, aber zur Durchführung des Vertrages gleichwohl notwendig sind oder auf Wunsch des Kunden ausgeführt werden, sind nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen zusätzlich zu vergüten.
- (2) Arbeiten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten ausgeführt werden, sind mit Zuschlägen nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen zu vergüten.
- (3) Die Verrechnungssätze können bei Bedarf angefordert werden.

§ 15

BESCHAFFENHEIT DER WARE

- (1) Gewichts- und Maßangaben, sonstige technische Daten, in Bezug genommene nationale, internationale, betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster und sonstige Angaben, sind nur maßgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Ware der Quick Move GmbH gilt im Falle des Einbaus in ein Gebäude ausdrücklich als nur zu einem vorübergehenden Zweck mit Grund und Boden verbunden. Sie gehört nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.

§ 16

MÄNGELHAFTUNG - NACHERFÜLLUNG

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten gleichberechtigt für Sach- als auch für Rechtsmängel.
- (2) In Bezug auf die Haftung für von der Quick Move GmbH gelieferte, mit Mängeln behaftete Ware gilt der Grundsatz des Vorrangs der Nacherfüllung.
- (3) Die Feststellung eines Mangels ist der Quick Move GmbH unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen seit Gefahrübergang bzw. spätestens innerhalb 7 Tagen seit Lieferung bzw. Abnahme, schriftlich anzuzeigen. Die §§ 377, 378 HGB gelten entsprechend. Andernfalls ist eine Nacherfüllung ausgeschlossen, es sei denn, die Verspätung ist nicht von dem Kunden zu vertreten.
- (4) Eine Haftung der Quick Move GmbH ist ausgeschlossen, soweit der Mangel auf einer Anweisung des Kunden beruht, oder der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig verändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- (5) Im Rahmen der Nacherfüllung steht es der Quick Move GmbH frei, alle diejenigen Teile unentgeltlich nach Wahl der Quick Move GmbH nachzubessern oder mängelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, den die Quick Move GmbH zu vertreten hat, als mangelhaft herausstellen.
- (6) Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Quick Move GmbH, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich der Versandkosten sowie die Kosten des Aus- und Einbaus des mangelhaften Teils beim Kunden.
- (7) Beanstandete Teile sind der Quick Move GmbH erst und ausschließlich auf Verlangen der Quick Move GmbH zurückzusenden, wobei die angemessenen Kosten der Rücksendung dann von der Quick Move GmbH getragen werden.
- (8) Die ersetzten Teile sind auf Verlangen der Quick Move GmbH an die Quick Move GmbH herauszugeben und zu übereignen.
- (9) Zur Vornahme aller der Quick Move GmbH notwendig erscheinenden Arbeiten zur Nacherfüllung hat der Kunde nach Verständigung mit der Quick Move GmbH, die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen, anderenfalls ist die Quick Move GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden und nur dann, wenn die Quick Move GmbH nicht unverzüglich Abhilfe schaffen kann, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und von der Quick Move GmbH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In solchen Fällen ist die Quick Move GmbH stets vorab schriftlich zu benachrichtigen.
- (10) Die Quick Move GmbH haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen in Fällen, in denen der Quick Move GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Nicht ersetzt werden in diesem Falle insbesondere Kos-

ten des Produktionsausfalles oder des Produktionsstillstandes und des entgangenen Gewinns beim Kunden. Den Kunden trifft stets die Verpflichtung, den ihm entstehenden Schaden möglichst gering zu halten und alles zu ihm mögliche zu unternehmen um einen Schadenseintritt oder eine Schadensvertiefung abzuwenden.

(11) Die Ersatzpflicht von Quick Move ist ausgeschlossen, soweit der Kunde seinerseits die Haftung gegenüber seinem eigenen Kunden wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Kunde bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten der Quick Move GmbH zu vereinbaren.

(12) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte besondere äußere Einflüsse - sofern sie nicht von der Quick Move GmbH zu verantworten sind.

(13) Garantiezusagen durch die Quick Move GmbH, insbesondere Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und bedürfen der Schriftform.

(14) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der Quick Move GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne schriftliche Zustimmung der Quick Move GmbH vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

(15) Eine Nacherfüllung, gleich in welcher Form, stellt in keinem Fall ein Anerkenntnis eines Anspruchs des Kunden dar.

(16) Für Liefergegenstände, die vereinbarungsgemäß nicht als Neuware geliefert werden, besteht keine Sachmängelhaftung.

§ 17

Verzugsschaden

Kommt die Quick Move GmbH mit der Lieferung aufgrund eigenen Verschuldens in Verzug und erleidet der Kunde hierdurch nachweislich einen Schaden, so ist der Verzugsschaden, den der Kunde geltend machen kann, wie folgt pauschal begrenzt: Ab der zweiten Woche des Verzuges für jede volle Woche der Verspätung auf 0,5 %, im Ganzen auf maximal 5,0 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß verwendet werden kann. Weitere Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 18

GESAMTHAFTUNG

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in §§ 16-17 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs

auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Alle Mängelansprüche des Kunden gegenüber der Quick Move GmbH verjähren in 6 Monaten seit Kenntnis, spätestens jedoch in 12 Monaten seit Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache. Die Ersatzpflicht der Quick Move GmbH ist ausgeschlossen, soweit der Vertragspartner seinerseits die Haftung gegenüber seinem eigenen Kunden wirksam beschränkt hat. Alle sonstigen Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten, unbeschadet der zwingenden gesetzlichen Verjährungsregelung.
- (5) Für sämtliche Vertragspflichten inklusive Nebenpflichtverletzungen, hierzu gehören auch vorvertragliche Pflichtverletzungen, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
- (6) Eine Haftung der Quick Move GmbH für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, aus welchen Rechtsgründen auch immer, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn der Quick Move GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweislich zur Last fällt.

Gleiches gilt bei Mängeln, die durch die Quick Move GmbH arglistig verschwiegen wurden. Für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, ist jede Haftung der Quick Move GmbH ausgeschlossen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Nicht ersetzt werden in diesem Falle insbesondere Kosten des Produktionsausfalles oder des Produktionsstillstandes und des entgangenen Gewinns beim Kunden. Den Kunden trifft stets die Verpflichtung, den ihm entstehenden Schaden möglichst gering zu halten und alles zu ihm mögliche zu unternehmen um einen Schadenseintritt oder eine Schadensvertiefung abzuwenden. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. In diesen Ausnahmefällen greifen die gesetzlichen Bestimmungen.

- (7) Bei unberechtigter Mängelrüge durch den Kunden, hat der Kunde sämtliche angefallenen Kosten und Aufwendungen zzgl. einer Bearbeitungspauschale von 10 % des Rechnungsbetrages an die Quick Move GmbH zu zahlen.

§ 19

EIGENTUMSVORBEHALTSSICHERUNG

- (1) Die Quick Move GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen Waren vor, bis alle Forderungen der Quick Move GmbH gegen den Kunden, auch die bedingt bestehenden, vorbehaltlos erfüllt sind. Dies gilt ferner auch für künftig entstehende

Forderungen der Quick Move GmbH gegen den Kunden.

- (2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der Quick Move GmbH.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die Quick Move GmbH abgetreten. Der Kunde hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten.
- (4) Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (5) Zur Geltendmachung dieses Eigentumsvorbehalts ist die Quick Move GmbH in den Fällen § 6 Abs. 13 berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Gegenansprüche. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht unverzüglich nach, so ist die Quick Move GmbH berechtigt, die Räume des Kunden zu betreten, um sich den unmittelbaren Besitz der Vorbehaltsware zu verschaffen. Dabei hat der Kunde Auskunft über den Verbleib der Ware zu geben und, soweit erforderlich, Einsicht in seine darüber geführten Geschäftsunterlagen zu gewähren. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Quick Move

GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts, die Quick Move GmbH ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Quick Move GmbH diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

- (6) Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Kunden ist die Quick Move GmbH berechtigt, die zurückgenommene Ware
 - a) freihändig zu verkaufen und den Erlösgutzuschreiben
 - oder
 - b) zu dem von der Quick Move GmbH dem Kunden berechneten Preis (Vertragspreis) abzüglich Skonto, Rabatte und sonstigen Nachlässen und unter Abzug der Wertminderung gutzuschreiben.
- (7) In allen Fällen ist die Quick Move GmbH außerdem berechtigt, ihre Rücknahmekosten von der Gutschrift abzusetzen.
- (8) Von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung der Eigentumsrechte der Quick Move GmbH durch Dritte hat der Kunde der Quick Move GmbH unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch gegenüber der Quick Move GmbH schriftlich zu bestätigen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentums-

vorbehalt gelieferten Ware ist dem Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Quick Move GmbH untersagt.

- (9) Ein Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware im Falle der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen, da eine etwaige Be- und Verarbeitung durch den Kunden für die Quick Move GmbH erfolgt, ohne dass der Quick Move GmbH dadurch Verpflichtungen entstehen. Die be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit der Quick Move GmbH nichtgehörenden Waren (§§ 947, 948 BGB) steht der Quick Move GmbH das Miteigentum an der neuen Sache oder Gesamtmenge in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt ihrer Verbindung, Vermischung oder Vermengung zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengte Waren stand. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Parteien darüber einig, dass der Kunde der Quick Move GmbH im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache oder Gesamtmenge Miteigentum an der neuen Sache oder Gesamtmenge einräumt. Die dabei entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde verwahrt sie mit kaufmännischer Sorgfalt für die Quick Move GmbH und verpflichtet sich, der Quick Move GmbH die zur Rechtsausübung erforderlichen Angaben zu machen und insoweit Einblick in seine Unterlagen zu gewähren.

- (10) Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an die Quick Move GmbH abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittschuldner in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Rechte und Forderungen der Quick Move GmbH gegen den Kunden.

- (11) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, der Quick Move GmbH nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verbindung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Vertragspreises der Vorbehaltsware der Quick Move GmbH an die Quick Move GmbH als vereinbart.

- (12) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung oder sonstiger Verwendung der Vorbehaltsware nur unter der Voraussetzung berechtigt und ermächtigt, dass die unter Absatz 11 bezeichneten Forderungen auf die Quick Move GmbH übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

- (13) Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis der Quick Move GmbH bleibt von dieser Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. Die Quick Move

GmbH wird aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen der Quick Move GmbH hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Die Quick Move GmbH ist berechtigt, die Räume des Kunden zu betreten um die zur Feststellung und Geltendmachung der an die Quick Move GmbH abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen einzusehen, sie kurzfristig zu entnehmen oder zu kopieren.

(14) Die Quick Move GmbH ist berechtigt, die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an die Quick Move GmbH abgetretenen Forderungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der Kunde gegenüber der Quick Move GmbH in Zahlungsverzug gerät oder sich auf Grund einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Wird über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren beantragt, jegliche Zahlung eingestellt oder eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben, so erlischt die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an die Quick Move GmbH abgetretenen Forderungen von selbst.

(15) Sofern die Quick Move GmbH die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware widerrufen hat oder sie von selbst erloschen ist, ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware sofort an die Quick Move GmbH herauszugeben und der Quick Move GmbH selbst den unmittelbaren

Besitz zu verschaffen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, der Quick Move GmbH Einsicht in seine Geschäftsunterlagen zu gewähren, soweit er nicht unverzüglich umfassend Auskunft erteilt. Alle durch die wieder in Besitznahme der Vorbehaltsware entstehenden Kosten trägt der Kunde.

(16) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne der Forderungen von der Quick Move GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(17) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen erlischt, wenn alle Forderungen der Quick Move GmbH gegen den Kunden erfüllt sind. Damit geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden über, und die abgetretenen Forderungen stehen ihm zu.

(18) Übersteigt der Wert sämtlicher für die Quick Move GmbH bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt nachhaltig um mehr als 20 %, so ist die Quick Move GmbH auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der Quick Move GmbH verpflichtet.

§ 20

PFLICHTVERLETZUNGEN UND HAFTUNG DES KUNDEN

(1) Sofern von der Quick Move GmbH Waren nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Mustern, Plänen, Modellen oder sonstigen Unterlagen geliefert wurden, haftet der Kunde dafür, dass Schutzrechte Dritter gleich welcher Art, nicht verletzt

werden. Wird die Quick Move GmbH von Dritten unter Berufung auf Schutzrechte in Anspruch genommen, insbesondere die Herstellung und Lieferung von Waren untersagt, ist die Quick Move GmbH berechtigt - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein -, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz zzgl. einer Bearbeitungspauschale von 5 % des Rechnungsbetrages zu verlangen. Der Kunde ist daneben verpflichtet, die Quick Move GmbH von allen damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

- (2) Tritt die Unmöglichkeit der Lieferung durch die Quick Move GmbH an den Kunden während eines Annahmeverzuges des Kunden ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- (3) Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung und Haftung für die ihm obliegenden Angaben und von ihm zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, Plänen, Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster oder dergleichen.
- (4) Bei Zahlungseinstellung durch den Kunden oder für den Fall der Stellung eines Insolvenzeröffnungsantrages ist die Quick Move GmbH zum Rücktritt vom Vertrag insgesamt oder zum Rücktritt vom nicht-erfüllten Teil berechtigt.

III. ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

§ 21

ANGEBOT

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.

§ 22

PREISE – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich stets in Euro und ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 23

LIEFERZEIT

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 24

GEFAHRÜBERGANG – DOKUMENTE

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 25

MÄNGELUNTERSUCHUNG – MÄNGELHAFTUNG

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
- (5) Im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs bleiben die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB unberührt.

§ 26

PRODUKTHAFTUNG – FREISTELLUNG – HAFT- PFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) In Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- (3) Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSiG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 27

SCHUTZRECHTE

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
- (3) Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die

uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 28

EIGENTUMSVORBEHALT – BEISTELLUNG – WERKZEUGE – GEHEIMHALTUNG

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter ver-

pflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

- (4) Soweit die uns gemäß Absatz 1 und/oder Absatz 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferan-

ten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29

VERTRAGSSPRACHE – DATENSCHUTZ – SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Vertragssprache ist allein Deutsch. Etwaige Übersetzungen haben einen rein darstellenden und keinen materiellen Charakter.
- (2) Der Kunde wird aus datenschutzrechtlichen Gründen darauf hingewiesen, dass ggfs. personenbezogene Daten bzw. Daten aus dem Vertragsverhältnis bei der Quick Move GmbH oder mit der Quick Move GmbH verbundenen Unternehmen gemäß den Vorschriften des BDSG gespeichert und verarbeitet werden. Die Quick Move GmbH behält sich das Recht vor, diese Daten, soweit zur Vertragserfüllung notwendig, an Dritte weiterzugeben.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die im Lichte dieser Bedingungen dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.